

Pflichten der Grundstückseigentümer nach § 61 a Landeswassergesetz (LWG) Prüfung privater Abwasseranlagen auf Dichtheit

1. Allgemeines

Wasser ist ein kostbares Gut. Es ist Grundlage des Lebens auf dieser Erde. Es ist das wichtigste und am besten überwachte Lebensmittel in Deutschland.

Deshalb werden - in unserem dicht besiedelten Land - Abwässer planmäßig beseitigt, geklärt und dann dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt.

Neben der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kanäle, müssen auch die auf Privatgrundstücken unzugänglich verlegten Abwasserleitungen regelmäßig geprüft werden. Dies ist im Landeswassergesetz des Landes Nordrhein Westfalen (LWG) festgelegt.

2. Begrifflichkeiten

Private Abwasseranlagen sind alle Abwasserleitungen, die auf einem Privatgrundstück verlegt sind, mit Ausnahme der **Grundstücksanschlussleitung**.

Grundstücksanschlussleitung ist die Leitungsstrecke von der öffentlichen Abwasseranlage (umgangssprachlich: Kanal) bis zum ersten Revisionschacht (häufig im Keller des Hauses) auf dem Privatgrundstück. Hierfür ist die Stadt zuständig.

Unter **Abwasser** versteht man Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser.

3. Pflichten des Grundstückseigentümers

Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belastungen nicht entstehen können. Abwasseranlagen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von **Schmutzwasser** sind nach der Errichtung durch einen Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Diese Bescheinigung muss der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt vorzeigen.

Bei bereits bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung bis spätestens zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass offen verlegte Abwasserleitungen (hier würde man Undichtigkeiten sofort erkennen) und Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen (hier besteht keine Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers), einer solchen Prüfung nicht bedürfen.

4. Wer ist sachkundig?

Das LWG sieht vor, dass die oberste Wasserbehörde die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festlegt. Dies soll voraussichtlich 2009 geschehen. Bis dahin kann die Stadt, eine satzungsrechtliche Regelung treffen.

Zurzeit gibt es noch keine Regelung, wer sachkundig ist und wie eine sachkundige Untersuchung aussehen soll.

5. Warnung vor Haustürgeschäften

Aufgrund der langfristigen Terminsetzung besteht kein Grund zum übereilten Handeln. Lassen Sie sich auf keinen Fall auf unseriöse Anbieter ein, nutzen Sie die kostenlose Beratung der WBO GmbH. Die Grundstücksanschlussleitung wird ausschließlich durch WBO überprüft.

Wenn Sie im Rahmen vorgesehener Sanierungsmaßnahmen das Richtige und Notwendige veranlassen wollen, erhalten Sie bevorzugte Beratung bei WBO GmbH. Wenn Straßenkanäle erneuert werden, prüft WBO die Grundstücksanschlussleitung auf jeden Fall.

6. Was kann die „WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH“ für Sie tun?

- kostenlos -

Der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH obliegt die ganzheitliche Wahrnehmung der städtischen Entwässerungsaufgabe. WBO ist eine 51 %-Tochtergesellschaft der Stadt Oberhausen. Hier sind das technische, rechtliche und handwerkliche Wissen sowie die technische Infrastruktur unter einem Dach vereint, um das städtische Kanalnetz zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Daneben sind wir auch für die Prüfung der Bauanträge in entwässerungstechnischen Fragen zuständig. Innerhalb dieser Aufgabenstellung beraten wir Grundstückseigentümer und deren Architekten bei geplanten Baumaßnahmen. Diese Beratung erfolgt kostenlos.

Unser Wissen stellen wir auch gerne bei Fragen zum laufenden Betrieb von privaten Entwässerungsanlagen zur Verfügung. Auch diese Beratung erfolgt kostenlos.

- kostenpflichtig -

Wenn Sie sich entschließen, weitergehende Maßnahmen im Rahmen eines Ingenieurvertrages planen zu lassen (z. B. Regenwasserversickerung) oder Baumaßnahmen durchführen zu lassen, können Sie auf unsere Dienstleistungen zurückgreifen. Wir würden Ihnen dann ein schriftliches Angebot auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder bei handwerklichen Arbeiten im Rahmen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) machen.

Wir können Ihnen außerdem in **Notlagen** helfen. Wenn Ihre privaten Abwasseranlagen verstopft sind, können wir diese Verstopfungen beseitigen.

Wenn die Grundstücksanschlussleitung (siehe Begrifflichkeiten) verstopft ist, sind wir (und kein anderer!) auf jeden Fall zuständig. Das ist auch wichtig für Sie. Wenn wir feststellen, dass Ihre Grundstücksanschlussleitung durch Bewuchs von Straßenbäumen beschädigt wurde, können die Reparaturkosten unter Umständen durch die städtische Haftpflicht getragen werden. Auch bei Schäden infolge bergbaulicher Einwirkungen kümmern wir uns um die Beweissicherung und machen Ansprüche gegen den Bergbau geltend.

Diese Dienstleistungen können wir mit unserer hochgerüsteten Infrastruktur sehr professionell und kosten sparend erbringen. Wir verfügen über die Möglichkeit der Kamerabefahrung (mit Aufzeichnung) und über Kanalreinigungsfahrzeuge die komplett für jede Aufgabe ausgerüstet sind. Unsere Mitarbeiter sind fachlich gut ausgebildet und besonders für diese Aufgaben spezialisiert.

Unsere Meister beraten Sie gern und sagen vorher den Preis zu jeder Leistung. Wir nutzen auch Notlagen nicht aus, sondern arbeiten zu einheitlichen Listenpreisen, die der tatsächlichen Kostensituation entsprechen. Dies bedeutet aber auch, dass der Technikeinsatz zu Buche schlägt, unsere Mitarbeiter nach Tarif bezahlt werden und Einsätze zu Bereitschaftszeiten deshalb teurer sind.